

Kon'rollversammlung

April 1914. → betrifft ←

Elberfeld, der



Düsseldorf.

Gedruckt bei L. Voss & Cie., Königl. Hofbuchdruckern.

Handwritten: *13*



Taufsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Handwritten: August Otto Koch

Geburtsjahr: *1875*

Nr. 166 der Vorstellungsliste C des Aushebungsbezirks Elberfeld

für 18 95

Der Landwirthschaftsrath August Otto Koch

geboren am 21. Mai 1873 zu Elberfeld

Kreis Elberfeld Regierungsbezirk Güsseldorf Bundesstaat Preussen

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst mit der Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bzw. Reserve geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben dem Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensttritt für die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsultatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihnen unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Erstkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die hierauf erstehenden Bescheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erlischt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegenüber als Ausweis.

N.-D. Elberfeld den 30 ten Juli 1895

Königl. Ober-Gefahskommission
im Bezirk der 27 ten Infanteriebrigade.

Der Militärvorstehende

Der Zivilvorstehende

[Handwritten signature]



Inhaber dieser Papiere ist
in Folge Demobilmachung am
31. 1. 1918 aus dem Heeres-
verzeichnisse gestrichelt worden.
Friedrichs
Oberst z. D.
Fornmano
Elberfeld

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig